

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Prüfungsvorschriften für Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen

KOM(98) 174 endg.; Ratsdok. 7024/98

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 1. April 1998 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 20. März 1998 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Verkehrsfragen" beraten.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 426/91 = AE-Nr. 911855.

Begründung

A. Ziel des Vorschlags

Ziel des Vorschlags ist die Harmonisierung der Prüfungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Sicherheitsberater in Fragen der Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (Gefahrgutbeauftragte). Da sich die Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Anforderungen und das Niveau der Prüfung, die Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit des Gefahrgutbeauftragten ist, unterscheiden, besteht ein Harmonisierungsbedarf.

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie soll ein einheitliches und hohes Niveau der Ausbildung der Gefahrgutbeauftragten gewährleistet werden. Sie wird eine weitere Etappe bei den Bemühungen um die Gewährleistung einer sicheren Gefahrgutbeförderung sein. Eine solche Maßnahme ist auch von daher notwendig, weil der EG-Schulungsnachweis, den die Gefahrgutbeauftragten erhalten, in allen Mitgliedstaaten anerkannt werden soll.

Die vorgeschlagene Richtlinie wäre auch hinsichtlich des Wettbewerbs zwischen Unternehmen, die von der Maßnahme betroffen sind, von Vorteil. Die Kommission möchte angesichts der besonderen Bedeutung der Beförderungssicherheit und des Umweltschutzes beim Gefahrguttransport verhindern, daß die Qualität der Ausbildung der Gefahrgutbeauftragten beschnitten wird. Zur Verhütung von Unfällen und Zwischenfällen bedarf es eines garantierten und einheitlich hohen Ausbildungsniveaus in der gesamten Gemeinschaft, das durch eine Prüfung belegt wird.

Nach der Richtlinie 96/35/EG¹ ist jedes Unternehmen, dessen Tätigkeit die Gefahrgutbeförderung auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen oder das mit dieser Beförderung zusammenhängende Verladen oder Entladen umfaßt, verpflichtet, einen oder mehrere Gefahrgutbeauftragte zu benennen. Die Aufgabe der Gefahrgutbeauftragten besteht darin, nach dem Vorsorgeprinzip die Risiken zu mindern, die sich aus der Gefahrgutbeförderung für Personen, Sachen und die Umwelt ergeben.

Die berufliche Qualifikation des Gefahrgutbeauftragten ist durch eine spezielle Ausbildung sicherzustellen und nach bestandener Prüfung durch einen Befähigungsnachweis zu belegen. Der Befähigungsnachweis muß von allen Mitgliedstaaten anerkannt werden. Die Richtlinie 96/35/EG enthält keine speziellen Bestimmungen über die Harmonisierung der Prüfungsvorschriften.

¹ Richtlinie 96/35/EG des Rates vom 3. Juni 1996 über die Bestellung und die berufliche Befähigung von Sicherheitsberatern für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraße, ABl. Nr. L 145 vom 19.6.1996, S. 10.

B. Rechtfertigung der Maßnahme auf Gemeinschaftsebene

- a) *Welche Ziele werden angesichts der Verpflichtungen der Gemeinschaft mit der geplanten Maßnahme verfolgt?*

Übergeordnetes Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung der Sicherheit bei Gefahrguttransporten in der Gemeinschaft. Dies würde durch die vorgeschlagene Harmonisierung - auf einem hohen Niveau - der Prüfungsbedingungen für Gefahrgutbeauftragte gewährleistet. Darüber hinaus trägt der Vorschlag zu einer Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen, was die Ausbildungskosten anbelangt, bei. Eine verbindliche Harmonisierung der Prüfungsvorschriften als Voraussetzung für die Ausübung des Berufes des Gefahrgutbeauftragten ist von daher notwendig, weil sich die Prüfungsvorschriften und das Niveau in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterscheiden.

- b) *Ist die Gemeinschaft für die geplante Maßnahme ausschließlich oder gemeinsam mit den Mitgliedstaaten zuständig?*

Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sind gemeinsam zuständig.

- c) *Wieweit betrifft das Problem die Gemeinschaft (z.B. wie viele Mitgliedstaaten sind betroffen, und was galt bisher)?*

Die Richtlinie 96/35/EG des Rates über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten ist für sämtliche Mitgliedstaaten verbindlich. Maßnahmen zur Harmonisierung der Prüfungsbedingungen sind allerdings bisher nicht vorgesehen.

- d) *Welche Lösung ist am wirksamsten, wenn man die Möglichkeiten der Gemeinschaft mit denen der Mitgliedstaaten vergleicht?*

Angesichts der Unterschiedlichkeit der Prüfungsbedingungen in den Mitgliedstaaten, wodurch nicht gewährleistet werden kann, daß in der gesamten Gemeinschaft der gleiche hohe Kenntnisstand für den Gefahrguttransport vorgeschrieben ist, sind Maßnahmen auf Ebene der Gemeinschaft die einzige Möglichkeit zur Lösung dieser Probleme.

Daher sind im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Vollendung des Binnenmarktes Maßnahmen notwendig, die nur auf Ebene der Gemeinschaft angemessen getroffen werden können.

- e) *Welchen zusätzlichen Nutzen bringt die geplante Maßnahme der Gemeinschaft, und was wäre der Preis eines Nichttätigwerdens?*

Die in der vorgeschlagenen Richtlinie enthaltenen Grundsätze hätten den positiven Effekt, in der gesamten Gemeinschaft einheitliche Prüfungsbedingungen sicherzustellen. Daher sind beispielsweise Mindestanforderungen für die Durchführung und den Inhalt von Prüfungen genau festgelegt. Schließlich werden die Anforderungen für Unternehmen festgelegt, die Prüfungen abnehmen wollen. Darüber hinaus sind die Aufgaben der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten niedergelegt.

Kurz, im Interesse der Verkehrssicherheit wird die Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten vereinheitlicht, und gleichzeitig wird ein hohes Niveau der Prüfungsbedingungen gewährleistet.

- f) *Welche Handlungsmöglichkeiten hat die Gemeinschaft (Empfehlung, finanzielle Unterstützung, Rechtsvorschriften, gegenseitige Anerkennung)?*

Die Form der Richtlinie gilt als das beste Mittel zur Harmonisierung der Ausbildungsanforderungen und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit. Sie erlaubt ausreichende Flexibilität, um geltende einzelstaatliche Bestimmungen ändern zu können, statt sie durch eine Verordnung zu ersetzen. Eine Empfehlung ist nicht rechtsverbindlich.

- g) *Ist eine einheitliche Regelung erforderlich, oder genügt eine Richtlinie mit allgemeinen Zielen, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen ist?*

Die Verabschiedung einer Richtlinie des Rates ist das geeignete Verfahren zur Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die Harmonisierung der Prüfungsvorschriften für Gefahrgutbeauftragte. Die Mittel zur Um- und Durchsetzung der Richtlinie bleiben dabei den Mitgliedstaaten überlassen.

C. Rechtsgrundlage

Die Maßnahme wird auf der Grundlage des Artikels 75 Absatz 1 Buchstabe c EG-Vertrag vorgeschlagen. Der Text ist von Bedeutung für den EWR.

D. Konsultation der Beteiligten

Die Mitgliedstaaten und die Vertreter verschiedener Industrieverbände, darunter der chemischen Industrie, der Gas- und Verkehrsunternehmen, wurden zu diesem Vorschlag gehört. Die Schaffung gleicher Voraussetzung für die von Gefahrgutbeauftragten abzulegende Prüfung wurde als Beitrag zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus anerkannt. Abgesehen von Einzelheiten fand die geplante Richtlinie bei einer deutlichen Mehrheit Anklang. Die Richtlinie wird nicht zu zusätzlichen Belastungen oder Kosten für die Industrie führen.

E. Inhalt des Vorschlags

In **Artikel 1** sind Ziel und Geltungsbereich der Richtlinie festgelegt.

Artikel 2 enthält die Definitionen der wichtigsten Begriffe des Vorschlags.

In **Artikel 3** sind die Durchführung und der Inhalt der Prüfung geregelt.

Artikel 4 enthält eine Ausnahmeregelung für Mitgliedstaaten, die in einigen genau festgelegten Fällen die Gültigkeit der Prüfungen beschränken möchten.

Artikel 5 enthält Mindestanforderungen für Prüfungsstellen.

Artikel 6 enthält Zulassungsanforderungen für Prüfungsstellen.

Artikel 7 behandelt die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Austausch von Informationen über den in Artikel 3 genannten Fragenkatalog.

Artikel 8 beschreibt das Verfahren, nach dem der für diese Richtlinie zuständige Ausschuß vorzugehen hat.

Artikel 9 enthält Maßnahmen, die jeder Mitgliedstaat zur Durchsetzung dieser Richtlinie zu treffen hat.

Artikel 10 und 11: keine Bemerkungen

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der
Prüfungsvorschriften für Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher
Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe c,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c EGV und in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Umweltschutz sind wichtige Anliegen, besonders bei der Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen; der Mensch ist ein wesentlicher Faktor beim sicheren Betrieb von Verkehrsträgern.

Nach der Richtlinie 96/35/EG des Rates vom 3. Juni 1996 über die Bestellung und die berufliche Befähigung von Sicherheitsberatern für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraße⁴ ist jedes Unternehmen, dessen Tätigkeit die Gefahrgutbeförderung oder das mit dieser Beförderung zusammenhängende Verladen oder Entladen umfaßt, verpflichtet, einen oder mehrere Sicherheitsberater zu benennen. Die Richtlinie 96/35/EG enthält keine speziellen Bestimmungen über die Harmonisierung der Prüfungsvorschriften und über die Prüfungsstellen.

1

2

3

4 ABl. Nr. L 145 vom 19.6.1996, S. 10.

Die Mitgliedstaaten müssen einen einheitlichen Rahmen für die Prüfung und die Anforderungen an die Prüfungsstellen festlegen, um ein gewisses Qualitätsniveau zu garantieren und die gegenseitige Anerkennung der Nachweise in der gesamten Gemeinschaft zu ermöglichen.

Mit dieser Richtlinie sollen die Prüfungsvorschriften harmonisiert werden. Die Prüfung besteht in einer schriftlichen Prüfung mit Fragen aus den in Anhang II der Richtlinie 96/35/EG enthaltenen Sachgebieten und mit einer Fallstudie, bei der die Kandidaten zeigen können, daß sie in der Lage sind, die Aufgaben eines Gefahrgutbeauftragten zu erfüllen.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Gefahrgutbeauftragten, die für Unternehmen tätig sind, welche ausschließlich mit bestimmten gefährlichen Gütern zu tun haben, nur auf den entsprechenden Sachgebieten geprüft werden. Im EG-Schulungsnachweis ist deutlich anzugeben, daß dieser nur begrenzt gültig ist.

Die von den Prüfungsstellen durchgeführten Prüfungen müssen von der zuständigen Behörde der Mitgliedstaaten anerkannt werden. Die Mitgliedstaaten legen die Anforderungen an Prüfungsstellen fest, um ein hohes Qualitätsniveau zu gewährleisten. Die Prüfungsstellen müssen fachlich kompetent und zuverlässig sein.

Die Mitgliedstaaten müssen sich gegenseitig bei der Anwendung der Richtlinie unterstützen.

Die Kommission wird von einem beratenden Ausschuß unterstützt, wie er in dem Beschluß 87/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987 vorgesehen ist -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Kapitel I

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie enthält verbindliche Prüfungsvorschriften für die Bestellung von Sicherheitsberatern für die Beförderung gefährlicher Güter gemäß der Richtlinie 96/35/EG.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Sicherheitsberater nach den Bestimmungen dieser Richtlinie geprüft werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff

- "Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter", nachstehend "Gefahrgutbeauftragter" genannt, jede Person im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 96/35/EG;
- "gefährliche Güter" Güter im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 94/55/EG⁵ und des Artikels 2 der Richtlinie 96/49/EG⁶ zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße bzw. auf der Schiene;

⁵ ABl. Nr. L 319 vom 12.12.1994, S. 4, geändert durch die Richtlinie 96/86/EG der Kommission (ABl. Nr. L 335 vom 24.12.1996, S. 43).

⁶ ABl. Nr. L 235 vom 17.9.1996, S. 25, geändert durch die Richtlinie 96/87/EG der Kommission (ABl. Nr. L 335 vom 24.12.1996, S. 45).

- "Erstschulung" die Ausbildung, nach deren erfolgreichem Abschluß ein Befähigungsnachweis gemäß Artikel 5 der Richtlinie 96/35/EG ausgestellt wird;
- "Unternehmen" Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 96/35/EG;
- "Prüfung" Prüfungen nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 96/35/EG;
- "Prüfungsstelle" jede Einrichtung, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaat zur Abnahme der Prüfungen zugelassen wurde.

Kapitel II

Prüfungen

Artikel 3

- (1) Nach Abschluß der Erstschulung wird eine Prüfung gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 4 der Richtlinie 96/35/EG abgenommen.
- (2) In der Prüfung haben die Kandidaten nachzuweisen, daß sie über ausreichende Kenntnisse verfügen, um den Befähigungsnachweis zu erhalten.
- (3) Zu diesem Zweck stellt die zuständige Behörde oder die von dieser Behörde zugelassene Prüfungsstelle einen Fragenkatalog zusammen, der mindestens die in Anhang II der Richtlinie 96/35/EG aufgeführten Sachgebiete abdeckt. Die Prüfungsfragen werden diesem Katalog entnommen.
- (4) Die Prüfung ist schriftlich.

(5) a) Jedem Kandidaten werden Fragen aus den in Anhang II der Richtlinie 96/35/EG genannten Sachgebieten gestellt, und zwar:

1. drei Fragen aus jedem der folgenden Sachgebiete:

- allgemeine Verhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen
- Klassifizierung der gefährlichen Güter
- allgemeine Verpackungsvorschriften sowie Anforderungen an Tanker und Tankcontainer, Tankwagen usw.
- Beschriftung und Gefahrzettel
- Vermerke in den Beförderungspapieren
- Handhabung und Sicherung der Ladung
- Fahrpersonal bzw. Besatzung: Ausbildung
- mitzuführende Papiere, Beförderungspapiere
- Sicherheitsanweisungen
- Anforderungen an die Beförderungsmittel

2. zwei Fragen aus jedem der folgenden Sachgebiete:

- Versandart und Abfertigungsbeschränkungen
- Zusammenladeverbote und Vorsichtsmaßnahmen bei der Zusammenladung
- Trenngebote
- begrenzte Mengen und freigestellte Mengen
- Reinigung und/oder Lüftung vor dem Verladen und nach dem Entladen
- Verkehrs- und/oder Fahrregeln und -beschränkungen
- betriebs- oder unfallbedingte Freisetzung umweltbelastender Stoffe

3. eine Frage aus jedem der folgenden Sachgebiete:

- Beförderung von Fahrgästen
- Überwachungspflichten: Halten und Parken

b) Jeder Kandidat hat eine Fallstudie zu einem den Anhang I der Richtlinie 96/35/EG betreffenden Thema zu bearbeiten, bei der er nachweisen kann, daß er in der Lage ist, die Aufgaben eines Gefahrgutbeauftragten zu erfüllen.

Artikel 4

(1) Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 5 können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß die Gefahrgutbeauftragten, die für Unternehmen tätig sind, welche nur mit bestimmten gefährlichen Gütern zu tun haben, nämlich der Klassen 1 (Explosivstoffe), 2 (Gase) oder 7 (radioaktive Stoffe) oder Mineralölerzeugnissen (UN-Kennziffern 1202, 1203, 1223), gemäß Anhang II der Richtlinie 96/35/EG nur auf den ihre Tätigkeit betreffenden Gebieten geprüft werden. In dem nach Anhang II der Richtlinie 96/35/EG ausgestellten EG-Schulungsnachweis wird deutlich angegeben, daß dieser gemäß diesem Artikel nur für jene gefährlichen Güter gültig ist, zu denen der Gefahrgutbeauftragte geprüft wurde.

(2) Bevor die Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannten Prüfungsbedingungen beschließen, unterrichten sie die Kommission über diese Bedingungen. Die Mitgliedstaaten können nur dann die Bedingungen beschließen, wenn sie nach dem Verfahren des Artikels 8 genehmigt wurden.

Kapitel III

Aufgaben der zuständigen Behörde, Anforderungen an die Prüfungsstellen

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten benennen die Prüfungsstellen unter Beachtung der EG-Rechtsvorschriften aufgrund

- a) der Qualifikation und des Tätigkeitsbereichs der Prüfungsstelle
- b) eines ausführlichen Programms, in dem die Prüfungsgebiete festgelegt und die vorgesehenen Prüfmethoden, die Dauer der schriftlichen Prüfung und die erforderliche Mindestnote angegeben sind.

Artikel 6

(1) Die schriftlichen Prüfungen werden von der Prüfungsstelle zusammengestellt. Die Prüfungsstelle muß von der zuständigen Behörde oder einem Beauftragten des Mitgliedstaats zugelassen sein.

(2) Die Zulassung wird von der zuständigen Behörde oder einem Beauftragten des Mitgliedstaats ausschließlich in schriftlicher Form erteilt und kann befristet sein.

(3) Ist die Zulassung unbefristet, überprüft die zuständige Behörde bzw. ein Beauftragter des Mitgliedstaats regelmäßig die Zulassung.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten unterstützen sich bei der Anwendung der Richtlinie gegenseitig und tauschen Informationen zu dem in Artikel 3 Absatz 3 genannten Fragenkatalog aus.

Kapitel IV

Schlußbestimmungen

Artikel 8

(1) Die Kommission wird von dem aufgrund von Artikel 9 der Richtlinie 94/55/EG eingesetzten Ausschuß für den Gefahrguttransport, nachstehend "Ausschuß" genannt, unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt - gegebenenfalls durch Abstimmung - seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen. Darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 30. Juni 1999 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Die Mitgliedstaaten wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Januar 2000 an.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen haben.

(3) Die Mitgliedstaaten legen die Strafen fest, die bei einem Verstoß gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften zu verhängen sind, und ergreifen alle zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die Strafen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden Vorschriften spätestens am 30. Juni 1998 und eventuelle spätere Änderungen so bald wie möglich mit.

Artikel 10

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu

am

Im Namen des Rates

Der Präsident

29.05.98

Beschluß
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Prüfungsvorschriften für Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen
KOM(98) 174 endg.; Ratsdok. 7024/98

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.